

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Teilrevision kantonaler Richtplan Luzern Windenergie

**Teilnehmerangaben:**

Hitzkirch  
Gemeinderat  
Luzernerstrasse 8  
6285 Hitzkirch

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern, Raum und Wirtschaft, Raumentwicklung  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: rawi@lu.ch

Telefon: 041 228 51 83

**Teilnehmeridentifikation:**

13212

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E5 Koordinationsaufgabe: E5-3 Grundsätze zum Umgang mit Energie	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Was passiert mit den Festsetzungen in den regionalen Richtplänen? Verlieren diese ihre Verbindlichkeit mit der Rechtskraft des kantonalen Richtplans? Wenn diese rechtskräftig bleiben sollten, haben Projekte für Windenergieanlagen dann jeweils beiden Richtplänen zu entsprechen?	Siehe Fragestellung.
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-2 Windenergiegebiet: Lindenberg	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sind als Ausschlussgebiete zu bezeichnen.	Der nachfolgende Ansatz zum Umgang mit den Schutzzonen S1 bis S3 im Anhang zum Konzept Windenergie Kanton Luzern (S.95) scheint nicht in die Koordinationshinweise eingeflossen zu sein: "Die Beurteilungskriterien resp. die Ausschlusskriterien wurden im Steuerungsgremium ausführlich diskutiert. Die abschliessende Interessenabwägung betreffend Grundwasserschutzzonen wird nicht bereits auf der Flughöhe des Konzeptes / Richtplans umgesetzt, sondern anschliessend auf Projektebene. Es liegt auf der Hand, dass WEA nicht in S1 und S2 gebaut werden können. Hinsichtlich der Vermeidung der Zerstückelung des Perimeters von Windenergiegebieten werden können S1 und S2 daher enthalten sein. Im Konzept und Richtplantext Hinweis aufnehmen, dass S1 und S2 bei der konkreten Projektplanung als Ausschlussgebiete sowie S3 als Vorbehaltsgebiet gelten."  Im Sinne der Sicherung des Trinkwassers soll daher auch die Schutzzone S3 als Ausschlussgebiet bezeichnet werden. Der Hinweis, dass die Zonen S1 und S2 nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist zu belassen.
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-2 Windenergiegebiet: Lindenberg	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  WEA sind mit den Zielen und Absichten der Erholungsplanung abzustimmen.	Auf dem Lindenberg hat die Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung. Hierzu wurden unterschiedliche Kommissionen eingesetzt sowie Projekte erarbeitet und umgesetzt (z.B. Erholungsplan Lindenberg 1996, Langlaufloipe Lindenberg usw.). Die WEA sollten auch diese Interessen berücksichtigen.
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-3 Koordinationsaufgabe: Grundlage für Windenergieanlagen in der Nutzungsplanung schaffen	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Der umweltverträgliche Rückbau von Windenergieanlagen, die nicht mehr genutzt werden, ist vor der Erteilung der Baubewilligung finanziell sicherzustellen z.B. über einen zweckgebundenen Fonds.	Es soll verhindert werden, dass Initianten nach der Betriebseinstellung ihrer Rückbaupflicht nicht nachkommen.
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-3 Koordinationsaufgabe: Grundlage für Windenergieanlagen in der Nutzungsplanung schaffen	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Es ist textlich zu ergänzen, dass an die Bevölkerungspartizipation erhöhte Anforderungen gestellt werden. Innovative Ansätze wie etwa die finanzielle Beteiligung der lokalen Bevölkerung werden unterstützt (vgl. Bürgerwindparks in Deutschland).	So soll eine möglichst hohe Akzeptanz und Beteiligung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-3 Koordinationsaufgabe: Grundlage für Windenergieanlagen in der Nutzungsplanung schaffen	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Es ist textlich zu ergänzen, dass Windenergieanlagen möglichst landschafts- und gesellschaftsschonend zu projektieren sind.	Das unterstützt die Akzeptanz in der Bevölkerung und kann in einem Ortsplanungsverfahren die Grundlage für eine Gegenargumentation gegen reine Ertragsinteressen sein.
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-4 Erläuterung: Stufengerechte und umfassende Interessensabwägung zur Ausscheidung von Windenergiegebieten im kantonalen Richtplan	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Die Tranquillity Map des Schweizer Mittellandes der ETH Zürich und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz soll in der Interessenabwägung zur Festsetzung der Windenergiegebiete abgehandelt werden. Online verfügbar: <a href="https://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/430857">https://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/430857</a>	Die Tranquillity Map des Schweizer Mittellandes wurde Ende 2020 publiziert und konnte daher nicht als Arbeitsgrundlage für das Konzept Windenergie Kanton Luzern genutzt werden. Die Tranquillity Map erfasst aufgrund von positiven und negativen Einflussfaktoren auf die akustische Wahrnehmung insgesamt 53 Gebiete mit einer Mindestgrösse von 5 km <sup>2</sup> . Diese grossen Gebiete im Umfeld der Siedlungen des Mittellandes sind geprägt durch Naturnähe und eine geringere Lärmbelastung, wodurch sie sich als Gebiete für ruhige Erholung eignen. Zwei Drittel dieser Ruhegebiete im Mittelland liegen ausserhalb von nationalen Schutzgebieten. Für sie tragen die Planungsregionen und Gemeinden eine grosse Verantwortung (vgl. Medienmitteilung Stiftung Landschaftsschutz). Auf dem Lindenberg liegen zwei solche Gebiete mit einer Fläche von jeweils rund 8 km <sup>2</sup> . Ein Teil dieser Gebiete ist durch das Windenergiegebiet Lindenberg überlagert.
Anträge Richtplan-Text zur Teilrevision Windenergie	E6a-4 Erläuterung: Kriterien für Ausschlussgebiete	Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch  Im Konzept Windenergie Kanton Luzern fand keine erkennbare Auseinandersetzung mit den Grundwasserschutzzonen Au und den provisorischen Schutzzonen (S) statt. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die quantitative und qualitative Grundwasserqualität ist hinsichtlich aller Schutzzonen mittels eines Gutachtens auf der Stufe des Richtplanes zu überprüfen. Die Windenergiegebiete sind ergebnisabhängig anzupassen.	Dem qualitativen und dem quantitativen Schutz des Grundwassers ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Unterschiedliche Szenarien gehen von vermehrten Hitzeextremen und einer zunehmenden Wasserknappheit aus.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge Richtplan-Karte zur Teilrevision Windenergie	Richtplan-Karte im Massstab 1:55'000	<p>Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch</p> <p>Es sei darauf zu verzichten, den möglichen Anlagestandort Weienbrunnen bereits im Richtplan zu markieren.</p> <p>Eventualiter sei auf der Stufe Richtplan mittels eines hydrogeologischen Gutachtens nachzuweisen, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers durch die Fundation der Windenergieanlage nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Eine stufengerechte Projektbeurteilung ist dem Gemeinderat wichtig. Die Koordination mit den geplanten Anlagen in Beinwil (Freiamt), das Vernetzungsprojekt Lindenberg sowie die Lage innerhalb des Gewässerschutzbereiches Au und die direkte Nachbarschaft zur provisorischen Schutzzone Schopfen (Zone S) in der Gewässerschutzkarte des Kantons Luzern haben gezeigt, dass der markierte Standort möglicherweise aus fachlichen Überlegungen nicht optimal gewählt ist. Die konkrete Standortwahl hat im Sinne der Gemeindeautonomie auf kommunaler Ebene zu erfolgen.</p> <p>Gemäss Art. 19 Abs. 1 GschG teilen die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein, wobei der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften erlässt. Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche (Art. 29 Abs. 2 GschV). Die besonders gefährdeten Bereiche umfassen unter anderem den Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. In Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GschV ist festgehalten, dass im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.</p>
Anträge Richtplan-Karte zur Teilrevision Windenergie	Richtplan-Karte im Massstab 1:55'000	<p>Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch</p> <p>Der nördliche Teil des Windenergiegebiets Lindenberg sei nicht als Windenergiegebiet auszuweisen. Zwischen dem nordwestlichen und dem nordöstlichen Eckpunkt sei eine direkte Linie zur Abgrenzung der Gebietsgeometrie zu ziehen (vgl. Planbeilage: Vorgeschlagene Perimeteranpassung).</p> <p><b>- Anhang A</b></p>	<p>Der nördliche Teil des Windenergiegebiets Lindenberg überlagert den Weiler Falken sowie ein ökologisch wertvolles Gebiet mit Hochstammobstbäumen und dem Dorfbach. Darüber hinaus grenzt das Gebiet sehr nahe an das Siedlungsgebiet von Müswangen. Windenergieanlagen in diesem Perimeter würden sich negativ auf die Siedlungs- und Lebensqualität in Müswangen auswirken und widersprechen den ökologischen Qualitäten in diesem Gebiet.</p>
Bemerkungen Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch</p> <p>Die Mehrwertabgabe der Baulandeinzonung einer WEA stehen vollständig und zweckgebunden den Standortgemeinden bzw. den betroffenen Regionen für Projekte des Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung. Dafür sind im Richtplantext oder in den entsprechenden Gesetzen die notwendigen Grundlagen zu schaffen.</p>	<p>Die Standortgemeinden bzw. die Regionen tragen die wesentlichen sich aus den WEA ergebenden Belastungen und leisten dabei einen Betrag zur Erreichung der kantonalen Energiestrategie. Die Erträge aus den Mehrwertabgabe sind nach Art. 105d Abs. 1 dennoch an den kantonalen Mehrwertabgabe-Fonds zu entrichten. Aufgrund der lokalen Belastung und im Sinne eines Anreizsystems zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie, sollen diese Abgaben den Standortgemeinden bzw. den betroffenen Regionen zur Verfügung stehen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Bemerkungen Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Gemeinderat Hitzkirch</p> <p>Im Richtplantext oder in den entsprechenden Gesetzen ist zu ergänzen, dass Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 30 Metern als überkommunale und überkantonale Vorhaben verstanden werden. Bei Projektbeginn wird zwischen den betroffenen Gemeinden und Kantonen eine verbindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, dass die Anlagen je nach Lage in der Gemeinde (z.B. Sichtbarkeit in der Nachbargemeinde) gemeinsam geplant und auch die Stimmberechtigten von Nichtstandortgemeinden verbindlich über solche Vorhaben abstimmen können. Darüber hinaus sind alle Verträge mit finanziellen Verpflichtungen von Dritten gegenüber dem Gemeinwesen von allen betroffenen Gemeinden zu unterzeichnen.</p> <p>Eventualiter sei die demokratische Mitwirkung von weiteren Gemeinden und die Akzenttransparenz vor Projektbeginn mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag sicherzustellen.</p>	<p>Grosse Windenergieanlagen haben zweifellos eine Nah- und Fernwirkung, die nicht an Verwaltungsgrenzen endet. Im Sinne einer aktiven und ernsthaften Partizipation und Erhöhung der regionalen Akzeptanz, sollen solche Überlegungen in die Revision des Richtplanes einfließen. So kann auch teilweise verhindert werden, dass Projektinitianten durch finanzielle Angebote an die Standortgemeinden demokratische Prozesse unterlaufen. Zur Sicherung der Rechtskonformität und der tatsächlichen Umsetzung ist ein hoheitliches Einwirken des übergeordneten Planungsträgers über den Richtplan oder die einschlägigen Gesetze zwingend notwendig.</p> <p>Hinsichtlich der Definition der Betroffenheit sind zweckmässige Kriterien wie etwa die Sichtbarkeit von WEA in der Nachbargemeinde oder die Nähe zur Gemeindegrenze zu definieren.</p>



**Teilrevision kantonaler Richtplan Luzern Windenergie**  
Auszug der Stellungnahme vom 25. Januar 2023

## **Anhang A**



*Rot = Vorgeschlagene Abgrenzung*